



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2011
SEK(2011) 1234 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

Begleitunterlage zum / zur

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zu Leitlinien für die Umsetzung europäischer Energieinfrastrukturprioritäten und zur
Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG**

{KOM(2011) 658 endgültig}
{SEK(2011) 1233 endgültig}

1) Eingrenzung des Problems

In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach“¹ wurde bekräftigt, dass der Rahmen für die Politik im Bereich der transeuropäischen Energienetze (TEN-E) und deren Finanzierung überarbeitet werden muss, außerdem wurden vorrangige Korridore und Gebiete ermittelt, die bis 2020 realisiert werden sollen, und wurde eine neue Methode zur Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zur Umsetzung dieser Prioritäten vorgeschlagen. In der dazugehörigen Folgenabschätzung wurde die **Änderung der Größenordnung bei den Investitionsvolumen und Fertigstellungszeiten** hervorgehoben **mit Investitionen im Wert von 140 Mrd. EUR** für die Stromnetze von europäischer Bedeutung, von ca. 70 Mrd. EUR für die Gasnetze sowie 2,5 Mrd. EUR für die CO₂-Transportinfrastruktur, die bis 2020 zu realisieren sind. Ferner wurden in ihr Hindernisse bei der Genehmigungserteilung aufgezeigt.

Mit dieser ergänzenden Folgenabschätzung zum Legislativvorschlag für Energieinfrastrukturen wird die Problemanalyse weiter verfeinert.

Probleme mit den Genehmigungsverfahren und dem Widerstand der Öffentlichkeit

Sie gehören zu den Hauptgründen für eine Behinderung der rechtzeitigen Realisierung von Energieinfrastrukturvorhaben, vor allem von Stromfreileitungen. **Die Verwaltungsverfahren sind komplex und ineffizient**, insbesondere hinsichtlich der Organisation der Verfahren und der Zuständigkeiten der beteiligten Parteien, sie sind nach wie vor fragmentiert und es fehlen klare Fristen sowie eine Vorabplanung und Koordinierung der Durchführung der EU-Umweltrechtsvorschriften². **Der Widerstand der betroffenen Bevölkerung** hängt damit zusammen, dass der Mehrwert eines Vorhabens unklar ist, dass das Vorhaben echte oder vermeintliche Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft hat, ebenso wie mit Sorgen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und mit einer späten und unzureichenden Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligten.

Probleme im Zusammenhang mit dem Regulierungsrahmen

Der vorhandene Rahmen ist nicht auf die Umsetzung der ermittelten europäischen Infrastrukturprioritäten ausgerichtet. Die Tariffestsetzung und Regulierungsanreize stellen weiterhin national auf kurzfristige Kosteneffizienz ab, ohne die entsprechenden langfristigen Investitionsherausforderung im Rahmen von Europa 2020 zu berücksichtigen. Schlüsselentscheidungen zu grenzüberschreitenden Vorhaben werden nur auf der Basis nationaler Prioritäten getroffen. Dies ist vor allem ein Problem, wenn Kosten und Nutzen zwischen den Mitgliedstaaten asymmetrisch verteilt sind und Genehmigungen grenzüberschreitender Investitionen zu komplexen oder verzögerten Verfahren führen.

Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung

Angesichts der Änderung der Größenordnung der Investitionsvolumen und der Dringlichkeit, die Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 umzusetzen, stehen die Netzbetreiber vor erheblichen Finanzierungsproblemen. Die Finanzkrise bringt für Unternehmen Schwierigkeiten mit sich, Fremdkapital zu günstigen Bedingungen zu beschaffen, während die Länderrisiken steigen und die Bonitätseinstufungen sinken. Die derzeitige Regulierung bzw. die Eigentümerstrukturen machen es den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern (ÜNB/FNB) schwer, neue institutionelle Investoren anzuziehen. Auf der EU-Ebene ist das vorhandene TEN-E-Programm mit seinem begrenzten Schwerpunkt auf Finanzhilfen für Machbarkeitsstudien und fehlenden adäquaten Risikoverminderungsinstrumenten nicht

¹ KOM(2010) 677.

² Richtlinien 2001/42/EG, 85/337/EWG, 92/43/EWG, 2009/147/EG, 2000/60/EG.

geeignet, den Zugang zur Kredit-/Beteiligungsfinanzierung zu erleichtern und öffentliche und private Investitionen in Energienetze für die Zukunft zu mobilisieren.

2) Analyse der Subsidiarität und des EU-Mehrwerts

Die Zuständigkeit der EU im Energiebereich ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert, insbesondere im Artikel 194 zu Energie. Die Energienetze fallen unter die Artikel 170 und 171 AEUV. Hinsichtlich der Genehmigungserteilung heißt es in Artikel 171 Absatz 2: *„Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatlichen Politiken, die sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 170 auswirken können.“* Außerdem ist die EU aufgrund von Artikel 194 Absatz 2 befugt, die Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, um den Verbund von Energienetzen zu fördern.

3) Ziele der EU-Initiative

Allgemeines Ziel dieser Initiative ist es, die ausreichende und rechtzeitige Entwicklung der Energieinfrastrukturen in der gesamten EU und in ihrer Nachbarschaft sicherzustellen, um die energiepolitischen Ziele der EU - Marktintegration, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit - zu erreichen. Mit der Initiative wird speziell das Ziel verfolgt, die vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore bis 2020 zu realisieren durch

- die Straffung der Genehmigungsverfahren, damit ihre Länge bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse erheblich verringert und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Realisierung solcher Projekte und die öffentliche Akzeptanz hierfür verbessert werden;
- die Erleichterung der Regulierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Strom- und im Gassektor, indem die Kosten in Abhängigkeit von dem Nutzen verteilt werden und sichergestellt wird, dass die zulässigen Erträge mit den eingegangenen Risiken in Einklang stehen;
- die Festlegung von Regeln für die mögliche Inanspruchnahme einer finanziellen Unterstützung der Union in Form einer marktbasierten und direkten finanziellen Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch die EU.

Mit dieser Initiative sollen die vorhandenen TEN-E-Leitlinien abgelöst werden; sie ergänzt den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), die für alle Infrastruktursektoren gilt (Energie, Verkehr, Telekommunikation) und gemeinsame Regeln für die Gewährung einer Unterstützung durch die Union in Form von Finanzhilfen und neuen Finanzierungsinstrumenten festlegt.

4) Politikoptionen

Für die drei Politikbereiche, die sich auf die festgestellten Probleme beziehen, werden die folgenden Politikoptionen erörtert:

Politikbereich A: Genehmigungserteilung, Beteiligung der Betroffenen und Entschädigung	
Option A.0	Kontinuitäts-Szenario („business as usual“)
Option A.1	<i>Schaffung eines Regimes des gemeinsamen europäischen Interesses</i>
Option A.2	<i>Organisation und zeitliche Begrenzung des Genehmigungsverfahrens</i>
	Element A.2.1: Organisation des Genehmigungsverfahrens

	Unteroption A.2.1.a	federführende Behörde ohne Entscheidungsbefugnis auf nationaler Ebene („leichte Form der einzigen Anlaufstelle“)
	A.2.1.b	federführende Behörde mit Entscheidungsbefugnis („vollständige einzige Anlaufstelle“)
	A.2.1.c	grenzüberschreitende federführende Behörde mit europäischer Behörde als letzte Instanz und europäisches Genehmigungsverfahren
	Element A.2.2: zeitliche Begrenzung des Genehmigungsverfahrens	
	A.2.2.a	Anforderung an die Mitgliedstaaten, für jedes einzelne Vorhaben von gemeinsamem Interesse Fristen festzulegen
	A.2.2.b	rechtsverbindliche Fristen, die von den Betroffenen im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit festgelegt werden
	A.2.2.c	rechtsverbindliche Frist, die durch einen EU-Rechtsakt festgelegt wird
Option A.3	<i>Schaffung eines Regimes des gemeinsamen europäischen Interesses sowie Organisation und zeitliche Begrenzung des Genehmigungsverfahrens</i>	
Politikbereich B: Regulierung		
Option B.0	Kontinuitäts-Szenario („business as usual“)	
Option B.1	<i>Kostenallokation</i>	
	B.1.a	EU-Übertragungs-/Fernleitungsentgelt
	B.1.b	Ex-ante-Kostenallokation
	B.1.c	Ex-ante Kostenallokation mit Ex-post-Anpassung
Option B.2	<i>Investitionsanreize</i>	
	B.2.a	risikobezogene Anreize für Vorhaben von gemeinsamem Interesse
	B.2.b	Strafen und Durchsetzungsmaßnahmen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse
Option B.3	<i>Ex-ante-Kostenallokation und risikobezogene Anreize für Vorhaben von gemeinsamem Interesse</i>	
Politikbereich C: Finanzierung		
Option C.0	Kontinuitäts-Szenario („business as usual“)	
Option C.1	<i>Risikoteilungsinstrumente</i>	
Option C.2	<i>Risikokapitalinstrumente</i>	
Option C.3	<i>Finanzhilfen für den Bau von Vorhaben</i>	
Option C.4	<i>Kombination von Finanzhilfen, Risikoteilungs- und Risikokapitalinstrumenten</i>	

Nach einer ersten Analyse wurden die Unteroptionen A.2.1.a, A.2.1.c, A.2.2.a, A.2.2.b und B.1.a verworfen, da die damit verbundenen Maßnahmen als ineffektiv oder im Verhältnis zu ihren Auswirkungen als unverhältnismäßig betrachtet wurden.

5) Folgenabschätzung

Nach dem **Kontinuitätsszenario** wird es wegen der Finanzierungs-, Regulierungs- und Genehmigungsprobleme weiter anhaltende Verzögerungen bei neuen Infrastrukturvorhaben, vor allem im Stromsektor, geben. Die europäischen Prioritäten würden von den Marktteilnehmern und den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße in Angriff genommen. Die Kommission schätzt, dass mit dem bestehenden Rahmen ein erheblicher Anteil der benötigten **Investitionen von ca. 200 Mrd. EUR bis 2020 nicht rechtzeitig getätigt werden**, was die Fähigkeit der EU gefährdet, ihre energie- und klimapolitischen Ziele bis 2020 zu erreichen. Fehlende Verbindungsleitungen werden die Möglichkeiten der Netzoptimierung verringern, das Risiko von Versorgungsunterbrechungen erhöhen und zusätzliche kostspielige Investitionen in die Reservestrom- und Ausgleichsstromerzeugung

zur Folge haben. Ausgehend von ihrer bloßen Fortschreibung würden die TEN-E-Mittel und sonstige EU-Mittel keine erheblichen Auswirkungen auf die Herausforderung haben, die sich im Bereich der Investitionen stellen.

5.1. Erteilung von Genehmigungen

OPTION A.1: Schaffung eines Regimes des gemeinsamen europäischen Interesses

Diese Option dürfte zwischenzeitlich positive Effekte haben, da sie dazu beiträgt, mehr Vorhaben rechtzeitig zu realisieren als im Rahmen des Kontinuitätsszenarios. Die Bürger könnten dadurch beeinträchtigt werden, dass sie nur eingeschränkt die Möglichkeit hätten, die Notwendigkeit eines Vorhabens im Zuge der Genehmigungsverfahren in Frage zu stellen. Die Umweltfolgen dürften unter dem neuen Regime nicht stark gegenüber dem aktuellen Regime zunehmen, da von einer früheren Fertigstellung der Vorhaben ausgegangen wird. Mit der erfolgreichen Fertigstellung von Vorhaben sind starke positive Folgen für die Klimaziele verbunden. Die Investitionssicherheit wird gestärkt und leistet einen positiven Beitrag zur Tragfähigkeit des Vorhabens. Hinsichtlich der Verwaltungskosten wird die Verringerung der für die Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von Vorhaben benötigten Ressourcen auf Seiten des Projektentwicklers auf ca. 3 % und auf Seiten der Behörden auf 12 % geschätzt.

OPTION A.2: Regeln für die Organisation und die Dauer des Genehmigungsverfahrens (Unteroptionen A.2.1b „vollständige einzige Anlaufstelle“ und A.2.2.c „zeitliche Begrenzung auf 4 Jahre“)

Diese Option wird voraussichtlich starke und positive Auswirkungen haben und es ermöglichen, die weitaus meisten Vorhaben rechtzeitig fertig zu stellen. Die Zahl der rechtzeitig fertig gestellten Vorhaben wäre höher als bei der Option A.1, aber nicht alle Vorhaben von gemeinsamem Interesse wären vorrangige Vorhaben. Diese Option würde die Bedingungen für die Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess erheblich verbessern, da die federführende Behörde und/oder die Projektentwickler für eine frühzeitige Konsultation sorgen müssten. Die Kosten für die Einhaltung der vorgeschlagenen Regelungen wären höher als bei der Option A.1. Außerdem ist bei dieser Politikoption mit einer Einsparung von 26 % der Verwaltungskosten mit deutlich größeren positiven Auswirkungen auf die Verwaltungskosten zu rechnen.

OPTION A.3: Schaffung eines Regimes des gemeinsamen europäischen Interesses und Regeln für die Organisation und die Dauer des Genehmigungsverfahrens

Die Gesamtauswirkungen dieser Politikoption, bei der die Auswirkungen der Optionen A.1 und A.2 kombiniert werden, werden als die positivsten von allen betrachtet, da sie zur rechtzeitigen Fertigstellung nahezu aller erforderlichen Projekte bis 2020 führen würde, sofern geeignete Maßnahmen in puncto Regulierung und Finanzierung gegeben sind. Die Umweltauswirkungen, die gesellschaftlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die ökonomischen Auswirkungen auf das BIP dürften bei dieser Politikoption größer sein, da alle Projekte fertig gestellt würden, wobei die Einsparungen bei den Verwaltungskosten bei 31 % liegen würden.

Ausgehend von dieser Analyse ist die Politikoption A.3 die bevorzugte Option.

4.2. Regulierungsmaßnahmen

OPTION B.1: Kostenallokation

Die **Ex-ante-Kostenallokation** würde bestimmte Investitionen ermöglichen, für die keine tragfähige Kostenteilung nach dem Kontinuitätsszenario möglich wäre, mit verteilungsbezogenen und sozialen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer und Endverbraucher. Aufgrund der Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörden zur Zusammenarbeit mit anderen nationalen Regulierungsbehörden und mit ÜNB/FNB aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind die administrativen Auswirkungen voraussichtlich begrenzt.

Die Folgen einer **Ex-ante-Kostenallokation mit der Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung** wären nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und verteilungsbezogenen Auswirkungen anders. Sie würde zwar die Allokation genauer machen, jedoch zu einem negativen Ertragsrisiko für ÜNB/FNB und externe Investoren führen. Die Umsetzung könnte zusätzliche Verwaltungskosten verursachen, da die ÜNB/FNB und die nationalen Regulierungsbehörden möglicherweise die Nutzeffekte neu bewerten und die Kostenaufteilung neu verhandeln müssten.

Daher ist die Unteroption B.1.b die bevorzugte Unteroption.

OPTION B.2: Investitionsanreize

Anreize für mit höheren Risiken verbundene Vorhaben von gemeinsamem Interesse hätten positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die Fertigstellung der Infrastruktur, da die mit bestimmten Investitionen verbundenen Herausforderungen anerkannt würden. Die finanziellen Auswirkungen eines solchen Aufschlags auf die Netztarife wären angesichts des voraussichtlich geringen Volumens infrage kommender Investitionen, der begrenzten administrativen Auswirkungen und des insgesamt geringen Anteils der Übertragungs-/Fernleitungskosten an den Endenergiepreisen sehr begrenzt

Strafen und Durchsetzungsmaßnahmen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse könnten die gesellschaftliche Wohlfahrt auf EU-Ebene verbessern, da die ÜNB/FNB dadurch gezwungen wären, vereinbarte vorrangige Vorhaben zu realisieren. Solche Maßnahmen würden die Übertragung neuer Befugnisse an die nationalen Regulierungsbehörden voraussetzen. Die Maßnahmen könnten auch einen starken Widerstand der ÜNB/FNB hervorrufen, da die wirtschaftlichen Folgen negativ sein könnten, sei es aufgrund geringerer Erlöse wegen der Strafen bei Nichtrealisierung, sei es aufgrund zusätzlicher ungedeckter Risiken, die bei der Vorhabensrealisierung eingegangen werden. Der Mehrwert eines solchen Zwangssystems gegenüber einem System auf der Basis von Anreizen scheint daher begrenzt zu sein.

Daher ist die Unteroption B.2.a die bevorzugte Unteroption.

OPTION B.3: Ex-ante-Kostenallokation und risikobezogene Anreize für Vorhaben von gemeinsamem Interesse

Dies Option wäre die bevorzugte Option, da sie die positiven Auswirkungen beider bevorzugten Unteroptionen kombinieren und die meisten Vorhaben von gemeinsamem Interesse abdecken würde.

4.2. Finanzierung

OPTION C.1: Risikoteilungsinstrumente

Die Einführung von Risikoteilungsinstrumenten würde den Zugang zu Kapital, neuen Finanzierungsquellen und Risikokapital (z. B. Anleihen oder Garantien) zu geeigneteren Bedingungen und dadurch die kommerzielle Tragfähigkeit von Vorhaben im Hinblick auf eine positive Investitionsentscheidung verbessern. Eine solche Unterstützung wäre für den öffentlichen Haushalt kostengünstiger als direkte Finanzhilfen mit einer hohen Multiplikatorwirkung (bis zu 25). Diese Option setzt die Zusammenarbeit mit Finanzinstitutionen zusammen, was den Verwaltungsaufwand der Kommission verringert.

OPTION C.2: Risikokapitalinstrumente

Die Bereitstellung von Beteiligungskapital hätte sehr positive Auswirkungen auf die Finanzierungsfähigkeit und die Anziehungskraft für neue Investoren. Durch eine Bewertung der Vorhaben in der Frühphase würde die Entwicklung von Projekten, die ein fortgeschrittenes Entwicklungsstadium erreicht haben, beschleunigt, vor allem wenn diese komplexer und innovativ sind und eine Vielzahl von Beteiligten betreffen. Es wäre mit einer großen Hebelwirkung in Bezug auf die EU-Mittel zu rechnen, mit einem Multiplikationsfaktor zwischen 1 und 10. Bei einem Outsourcing der Investitionen an ein Finanzinstitut würde in den Finanzinstituten ein erheblicher Ressourcenbedarf entstehen.

OPTION C.3: Finanzhilfen für den Bau von Vorhaben

Finanzhilfen hätten große positive wirtschaftliche und soziale Auswirkungen, da sie die Realisierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse unterstützen, die allein durch Marktkräfte oder Regulierung nicht realisiert worden wären, gleichzeitig würden sie die Folgen für die Netzentgelte abfedern. Die Finanzhilfen wären auf die Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgerichtet, die für das Erreichen der Energie- und -Klimapolitikziele bis 2020, die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Versorgungssicherheit der Union besonders wichtig sind. Die administrativen Auswirkungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Zahl der Vorhaben und der für deren Förderung verfügbaren EU-Mittel.

OPTION C.4: Kombination von Finanzhilfen, Risikoteilungs- und Risikokapitalinstrumenten

Da diese Option die Optionen C.1, C.2 und C.3 kombiniert, würde sie die positiven Auswirkungen der einzelnen Optionen zusammenführen. Die Bereitstellung eines „Werkzeugkastens“ aus marktbasierten Instrumenten (C.1 und C.2) und direkter finanzieller Unterstützung (C.3) führt jedoch auch zu Synergien und Effizienzgewinnen, da es möglich sein wird, die kostengünstigste Lösung für spezifische Projektrisiken flexibel zur Verfügung zu stellen.

Daher ist die Option C.4 die bevorzugte Option. Sie spiegelt die Vorschläge der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2011 für den künftigen EU-Haushalt wider und trägt der vorgeschlagenen Fazilität „Connecting Europe“ umfassend Rechnung.

6) Vergleich der Optionen und abschließende Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung

Als Ergebnis der Analyse werden in der vorliegenden Folgenabschätzung **einige bevorzugte Optionen** vorgestellt: 1.) Schaffung eines Regimes von gemeinsamem europäischen Interesse, vollständige „einzige Anlaufstelle“ und zeitliche Begrenzung auf 4 Jahre bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse; 2.) Ex-ante-Allokation der grenzüberschreitenden Kosten und risikospezifische Anreize für Vorhaben von gemeinsamem Interesse und 3.) eine

Kombination aus Finanzhilfen, Risikoteilungs- und Risikokapitalinstrumenten. **Keine der Optionen kann allein für sich genommen die notwendigen Investitionen herbeiführen**, weshalb eine Koordinierung der politischen Maßnahmen zugunsten der bevorzugten Optionen erforderlich ist.

Insgesamt werden die negativen Folgen für die Umwelt, einzelnen Bürger und Tarife durch den voraussichtlichen Nutzen aus der Fertigstellung der transeuropäischen Netze bei weitem aufgewogen werden. Dies wird es der EU ermöglichen, die auf EU-Ebene vereinbarten Energie- und Klimaziele zu erreichen, insbesondere die 20 %-Erneuerbare-Energien-Quote und die Senkung der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020. Eine angemessene Infrastruktur wird ferner die vollständige Integration des Strom- und Gasbinnenmarktes erleichtern, dadurch neue Möglichkeiten für die Netzoptimierung und -effizienz sowie für den Wettbewerb und neue Wahlmöglichkeiten für den Endverbraucher schaffen und somit einen insgesamt dämpfenden Effekt auf die Energiepreise ausüben. Dieses Maßnahmenbündel wird außerdem unsere Energieversorgung sicherer machen - durch eine Diversifizierung der Versorgungsquellen, Versorgungsrouten und Lieferanten und eine bessere Netzstabilität, aber auch durch die Verbesserung der Sicherheit und der Klimafestigkeit der Netze.

All dies wird zu dem erheblichen positiven Gesamteffekt auf das BIP und das Wachstum beitragen, der bereits in der Folgenabschätzung von 2010 aufgezeigt wurde (+0,42 % Wachstum und 410 000 zusätzliche Arbeitsplätze gegenüber dem Baseline-Szenario im Zeitraum 2011-2020).

In nachstehender Tabelle sind die Folgen aller Optionen und Unteroptionen dargestellt:

Optionen	wirtschaftliche und soziale Folgen	Umweltfolgen	sonstige Folgen
A.1	+	=	rechtliche Machbarkeit: -
A.2	++	+	rechtliche Machbarkeit: -
A.3	+++	++	rechtliche Machbarkeit: -
B.1	++	+	administrativ: -
B.2	++	+	Auswirkungen auf die Tarife -
B.3	+++	++	administrative Folgen und Auswirkungen auf die Tarife: -
C.1	+++	+	
C.2	++	+	administrativ: -
C.3	+++	++	administrativ: -
C.4	+++	++	administrativ: - Tarife: +
A.3 & B.3 & C.4	+++	+++	rechtlich, administrativ: - Tarife: +

Zusammenfassung der Folgen (= entspricht der Baseline; + bis +++ Verbesserung gegenüber der Baseline; - bis - - - Verschlechterung gegenüber der Baseline)